

S A T Z U N G

Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.

(vom 23.06.1998, geändert am 06.04.2004, 21.03.2006, 20.03.2007, 18.11.2008, 24.04.2012 und 02.12.2014)

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Tageselternverein Schorndorf und Umgebung e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Schorndorf.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
4. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe gemäß §75 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist Mitglied im Landesverband der Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

§2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung und Förderung der Volks- und Berufsbildung, sowie der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Führen, Verbessern und bedarfsgerechter Ausbau des Tagespflegewesens in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendamt des Rems-Murr-Kreises in Schorndorf und Umgebung.
- Qualifizierte Erziehung der Kinder durch die Tageseltern. Dies soll erreicht werden durch praxisvorbereitende und praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen für Tageseltern sowie durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten. Diese sollen durch sozialpädagogische Fachkräfte geleitet werden.
- Verbesserung der rechtlichen und gesellschaftlichen Situationen von Familien, insbesondere von Tagespflegefamilien.
- Vermittlung von Kontaktadressen an interessierte Tageseltern mit dem Ziel, Tagespflegestellen für Kinder, die der familienergänzenden Betreuung bedürfen, zu schaffen.
- Eine Beratungs- und Vermittlungsstelle.
- Öffentlichkeitsarbeit, um die Notwendigkeit dieser Aufgaben in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§3 Grundlagen

1. Wie in §75 KJHG formuliert, werden von einem anerkannten Träger der freien Jugendhilfe fachliche Kompetenz und entsprechende personelle Voraussetzungen erwartet. Der Verein trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge, dass die dafür notwendigen finanziellen Mittel bereitgestellt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte“ Zwecke der Abgabenverordnung 1977 §51 ff AO, in der jeweils gültigen Fassung).
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbetrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über Ausnahmen (betragsfreie Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand.
3. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Ausschluss aus dem Verein
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) mit dem Tod des Mitglieds

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 31.12. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist oder wenn das Mitglied auf dem Postweg nicht mehr zu erreichen ist.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 1. Mai fällig. Es werden keine bereits gezahlten Beiträge zurückerstattet.

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere die Wahl des Vorstandes, die Festsetzung des Jahresbeitrages, die Wahl der Kassenprüfer/innen und die Entgegennahme des Prüfberichts, sowie die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Sie beschließt den Haushaltsplan und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.
4. Die schriftliche Einberufung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Absende Datum.
5. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß §26 BGB vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter die 1. oder die 2. Vorsitzende.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die 1. u. 2. Vorsitzende, Kassiererin und weitere Vorstandsmitglieder.
3. Die weitere Aufgabenverteilung der Vorstandmitglieder wird intern durch eine Geschäftsordnung geregelt und den Mitglieder vorgestellt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
5. Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden. Über die Beschlüsse ist die Mitgliederversammlung in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

§8a Geschäftsführung

1. Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in anzustellen. Schwerpunkte der Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin gehen aus der Geschäftsordnung hervor.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nach Maßgabe § 8 Nr. 10 ist Angestellte/r des Vereins. Er/Sie hat die Position der pädagogischen Leitung der Kindertagespflege inne. Der/die Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.
3. Unmittelbare/r Dienstvorgesetzte/r ist die/der 1. Vorsitzende/r und die/der 2. Vorsitzende/r. Die/der 2. Vorsitzende/r wird nur bei Verhinderung der/dem 1. Vorsitzenden/Vorsitzenden tätig.
4. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer müssen über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, um die Aufgaben gem. §2 der Satzung erfüllen zu können (Abschluss eines Sozialpädagogikstudiums oder gleichwertig).

§9 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.
2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstands fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§10 Kassenprüfer

1. Zwei oder mehr Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt offen, soweit kein Mitglied widerspricht.
2. Die Kassenprüfer/innen nehmen auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil. Sie haben beratende Funktion.
3. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung geben der Kassenvorstand und die Kassenprüfer/innen Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Landesverband der Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V. und an den Deutschen Kinderschutzbund Schorndorf/Waiblingen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§12 Haftungsbeschränkung (Ergänzung der Satzung laut Beschlussfassung bei der Jahreshauptversammlung am 20.03.2007)

1. Der Verein und die in seinem Auftrag Handelnden haften nur im Rahmen des Vereinsvermögens, jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung hinzuweisen.
2. Schadensersatzansprüche kann der Verein gegen den Vorstand nur dann geltend machen, wenn dem Vorstand Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Der Schadensersatz ist beschränkt auf typische, vorhersehbare Schäden. Für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit haftet der Vorstand uneingeschränkt im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen.
3. Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt auch im Falle des Innenausgleiches zwischen Verein und Vorstand nach Inanspruchnahme durch einen Dritten.

Schorndorf, im Dezember 2014